

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 78.04  
OVG 2 L 246/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 25. Mai 2004

durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **E c k e r t z - H ö f e r**  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **R i c h t e r** und **Prof. Dr. D ö r i g**

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern vom 15. April 2004 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die ausschließlich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2  
Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den  
Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO an die Darlegung des geltend ge-  
machten Zulassunggrundes.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache setzt  
voraus, dass eine klärungsfähige und klärungsbedürftige **R e c h t s f r a g e** auf-  
geworfen wird. Eine solche lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr  
als grundsätzlich aufgeworfenen Fragen, ob "die Militäraktion der Koalition im Irak  
aus den USA, Großbritannien und weiteren Ländern beendet ist und das Regime von  
Saddam Hussein bzw. der Baath-Partei die politische und militärische Macht über  
den Irak verloren hat", und "ob das Gericht bei der Beurteilung der Lage im Irak sich  
lediglich auf einen ad-hoc-Bericht vom 06.11.2003 im Zeitpunkt der Entscheidung am  
15.04.2004 verlassen durfte", stellen keine Rechtsfragen dar. Sie zielen auf die dem  
Tatrichter vorbehaltene Würdigung und Feststellung des Sachverhalts und unterstellt  
im Gewande einer Grundsatzrüge die fehlerhafte Aufklärung durch das  
Berufungsgericht, ohne allerdings eine durchgreifende Verfahrensrüge zu erheben.  
Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Prof. Dr. Dörig